

Tatmittel Mobiltelefon

Handys in den Händen von Kindern und Jugendlichen

In Deutschland verfügt ein Großteil der Kinder und Jugendlichen bereits über ein eigenes Handy oder Smartphone. Außer dem Telefonieren und Versenden von Mitteilungen per SMS (Short Message Service), MMS (Multimedia Messaging Service) bzw. IM (Instant Messaging) werden auch weitere Funktionen der Mobiltelefone genutzt. Eine Vielzahl der Handys besitzt eine integrierte Digitalkamera, ein Aufnahmegerät, eine Infrarotschnittstelle bzw. Bluetooth zum Datenaustausch und eine Funktion zum Surfen im Internet.

Mit Nutzung dieser neuen Möglichkeiten sind auch Gefahren verbunden. Im Gegensatz zu anderen Medien (Radio, Fernsehen) hat das Handy durch die Vielfalt seiner Anwendungsmöglichkeiten den Vorteil der aktiven Teilhabe, die im Hinblick auf das Kriminalitätsgeschehen immer neue Tatbegehungsformen hervorruft. Gewalt- und Sexfilme, die vom Internet herunter geladen oder manchmal selber gedreht werden, tauchen immer öfters auf Mobiltelefonen auf. Häufig sind es brutale oder pornografische Filme oder Bilder, die andere Personen in erniedrigenden Situationen zeigen. Ferner werden verbotene Inhalte per SMS bzw. App versandt sowie weitere unerlaubte Handlungen mit dem Handy vorgenommen. Bei der Vorbeugung und Eindämmung der Jugendkriminalität müssen alle gesellschaftlichen Gruppen und staatlichen Stellen entsprechend ihrem jeweiligen Auftrag und ihren Möglichkeiten zusammenwirken. Die Polizei kann in diesem Zusammenhang die mit der Handy-Nutzung einhergehenden Risiken und Gefahren bewusst machen und mögliche Straftatbestände bzw. Handlungsempfehlungen darstellen.

Wann macht sich ein Handy-Nutzer strafbar?

Die Vielzahl der gesetzlichen Vorschriften sowie einige Verbote, die in den letzten Jahren neu ins Strafgesetzbuch (StGB) aufgenommen wurden, lassen pauschale Aussagen zu einzelnen Vorfällen meist nur eingeschränkt zu. Demzufolge ist die Frage, ob und gegebenenfalls nach welchen Vorschriften sich ein Handy-Nutzer strafbar macht, häufig nur nach genauer Prüfung des Sachverhalts (Einzelfallprüfung) eindeutig zu beantworten. Dieses Merkblatt macht deshalb keine Angaben über generelle Verbote. Die in dieser Schrift aufgelisteten Beispiele können daher nie eine Straffreiheit oder eine Strafbarkeit nach den angeführten Normen begründen. Zweck dieser Druckschrift kann

und soll es ferner nicht sein, die Leser zu Experten in der Beurteilung strafrechtlicher Fragen fortzubilden. Die Leser sollen vielmehr erste Sachinformationen zu diesem Thema erhalten, um im Einzelfall pädagogisch geeignet auf eine „verbotene“ Handy-Nutzung durch Kinder und Jugendliche zu reagieren. Dabei sollten erzieherische Maßnahmen im Vordergrund stehen. Strafrechtliche Schritte sollten jedoch bereits bei diesen ersten Maßnahmen als Möglichkeit mit einbezogen werden.

Herstellen unbefugter Bild- oder Filmaufnahmen

Das Herstellen und Anbieten von Gewaltdarstellungen ist nicht erlaubt (§ 131 StGB). Hierbei sind auch die §§ 223, 224, 323c StGB (Körperverletzung, Unterlassene Hilfeleistung) und die §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz – KUG - (Recht am eigenen Bild) zu beachten! Beispiel:

- Verprügeln von Personen, tätliche Angriffe und brutale Überfälle (sogenanntes Happy Slapping = fröhliches Einschlagen) die mit dem Handy gefilmt werden. Die Tat wird anschließend als Videoclip an andere Handys verschickt oder ins Internet gestellt.



Tatmittel Mobiltelefon

Handys in den Händen von Kindern und Jugendlichen

Das unbefugte Übertragen oder Herstellen von Bildaufnahmen einer anderen Person in einer Wohnung oder einem gegen Einblicke besonders geschützten Raum (§ 201a StGB, § 22, 23 KUG) ist untersagt. Gesetzwidrig ist auch die Herstellung und Verbreitung von Bildnissen, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellen sowie die Verbreitung von Aufnahmen, die dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich schaden (§ 201a StGB, §§ 22, 23 KUG). Beispiel:

- Bild- und Videoaufnahmen mit einem Fotohandy in einem Toilettenbereich bzw. in einer Umkleidekabine

Aufnahmen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes

Wer unbefugt das nicht öffentlich gesprochene Wort auf einen Tonträger (z.B. Handy) aufnimmt, macht sich strafbar (§ 201 StGB). Beispiel:

- Das heimliche Aufnehmen eines Gespräches mittels Handy über die Memotaste



Zeigen von Videos oder Fotos mit gewalttätigem bzw. pornografischem Inhalt

Die Verbreitung von Gewaltdarstellungen (§ 131 StGB) oder die Verbreitung, der Erwerb und Besitz von kinder-, jugend-, gewalt- oder tierpornographischer Schriften bzw. Ton- und Bildträger (§§ 184, 184a, b, c StGB, § 201a StGB) ist ebenfalls nicht gestattet. Beispiele:

- Filme und Videos, die einen aufgezeichneten Mord wiedergeben - sog. Snuff-Videos (von engl. To snuff out = jemanden auslöschten) - oder Videoclips, die Leichenschändungen, Vergewaltigungen, Tierpornografie zeigen, welche aus dem Internet herunter geladen und dann weiter versandt bzw. vorgeführt werden.
- Anbieten, überlassen bzw. zugänglich machen von pornographischen Schriften oder Bildträgern an Personen unter achtzehn Jahren oder Nacktfotos von Kindern und Jugendlichen zu kommerziellen Zwecken herstellen oder anbieten.

Verbotener SMS, MMS bzw. Instant Messenger-Versand

Folgender SMS, MMS bzw. Instant Messenger-Versand ist beispielsweise nicht erlaubt:

- Versand verbotener Zeichen, Symbolen, Parolen aus der Nazi-Zeit (§ 86a StGB)
- Versand volksverhetzender Äußerungen, Parolen (§ 130 StGB)
- Aufforderungen oder Anleitungen zu Straftaten (§§ 111, 130a StGB)
- Beleidigungen, Nötigungen, Bedrohungen (§§ 185, 240, 241 StGB)

Sonstige unerlaubte Handlungen

Die nachfolgenden Handlungen verstoßen ggf. gegen die angeführten Rechtsnormen:

- Das gezielte Übersenden von Handy-Viren per App mit dem Ziel, das Handy des Opfers unbrauchbar zu machen (§ 303 StGB - Sachbeschädigung)
- Austausch von mobilen Nachrichten zwecks Übermittlung von Klausur-Lösungen in einer Schule/Einrichtung während einer Prüfungsarbeit (§ 263 StGB – Betrug)

Tatmittel Mobiltelefon

Handys in den Händen von Kindern und Jugendlichen

Maßnahmen / Tipps

Eltern / Sorgeberechtigte:

Eltern und Sorgeberechtigte sollten

- mit ihren Kindern über die beschriebene Problematik bzw. Rechtslage sprechen.
- sich in einem vertrauensvollen Gespräch die Bilder, Spiele, Videos, Apps oder SMS auf dem Handy ihres Kindes zeigen lassen.
- beim Kauf darauf achten, welches Handy für ihr Kind sinnvoll ist und sich die Frage stellen: Benötigt mein Kind überhaupt ein Mobiltelefon mit eingebauter Videokamera?

Schule:

- Per Hausordnung kann verfügt werden, dass Handys während der Schulzeit ausgeschaltet sein müssen. Lehrer/-innen können bei Verstößen Mobiltelefone wegnehmen. Die zeitweise Wegnahme von Gegenständen ist nach dem Schulgesetz ausdrücklich erlaubt.
- Um ein einheitliches und gerechtes Vorgehen zu gewährleisten, sollten erzieherische Maßnahmen bzw. Ordnungsmaßnahmen im Kollegium abgestimmt werden.
- Um die Ausbreitung gravierender Gewalthandlungen (z.B. „Happy Slapping“) zu stoppen, muss eindeutig und nachdrücklich reagiert werden. Den beteiligten Personen muss deutlich werden, dass gesellschaftliche oder persönliche Umstände in keinem Fall rechtsverletzendes Verhalten rechtfertigen. Jedes einschlägige Ereignis sollte insbesondere mit dem Täter aufgearbeitet werden. Dazu gehören eine nicht beschönigende, sachliche, konfrontierende Auseinandersetzung mit dem Vorfall und seinen Folgen sowie die Anleitung zur Wiedergutmachung

- Schwerwiegende Vorfälle sollten durch die Lehrkräfte bzw. die Schulleitung der Polizei unverzüglich gemeldet werden.



Allgemein gilt:

- Zeugen, die Fälle von gravierender Gewalt beobachten, sind aufgefordert, sofort zu handeln bzw. umgehend Anzeige zu erstatten. Sofern sie dies unterlassen, setzen sie sich selbst der Gefahr einer Strafverfolgung wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c StGB oder wegen Strafvereitelung gem. § 258 StGB aus.
- Die sorgfältige Aufarbeitung eines Geschehens dient nicht nur zur Aufklärung des Vorfalls, seiner Ursachen und Folgen, sondern wirkt langfristig präventiv!

Sanktionen und Konsequenzen

Die angeführten Straftaten können mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bestraft werden. Das Handy kann als sog. Tatmittel nach der Strafprozessordnung von der Polizei und/oder der Staatsanwaltschaft sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden!

Wegen der Komplexität der Materie können in diesem Merkblatt nicht alle Gefahren im Umgang mit Handys bzw. Smartphones abschließend beschrieben werden. Weitergehende Auskünfte erhalten Sie im Bedarfsfall bei der Polizeilichen Beratungsstelle (Kriminalkommissariat Kriminalprävention / Opferschutz).